

B e g r ü n d u n g

=====

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) zur Siebten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg"

Veranlassung der Änderung

Da bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die dort später ansiedelnden Betriebe nicht bekannt waren, ist es jetzt erforderlich, zur Anpassung an die Bedürfnisse der ansiedelnden Unternehmen eine weitere Erschließungsstraße anzulegen. Bei der zusätzlichen Verkehrsfläche handelt es sich um die Festsetzung der Planstraße K nördlich der Borsigstraße. Hierdurch wird eine Teilfläche des Industriegebietes von ca. 8.000 qm erschlossen.

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt folgende Punkte:

1. Zusätzliche Verkehrsfläche für die Erschließung einer Teilfläche des Industriegebietes.
2. Anpassung der überbaubaren Flächen.

Der Flächennutzungsplan stellte den Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dar. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes steht in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Im Gebietsentwicklungsplan ist der Bereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Die Grundzüge der Planung werden von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

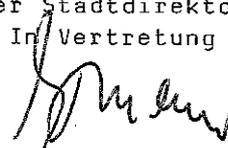
...

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, weil die Stadt Eigentümer der Fläche ist, die von der Änderung berührt wird.

Heinsberg, den 08.11.1991

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Knarren)
Techn. Beigeordneter